Kantonsrat St.Gallen 22.22.19

## XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Finanzkommission vom 18. Januar 2023

Art. 21 Abs. 2: Die Schulträger empfehlen auf Grundlage der Qualitätskriterien

nach Abs. 1 dieser Bestimmung Lehrmittel. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und berücksichtigenbeziehen die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes in

ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 22 Abs. 1: Der Kanton kann Lehrmittel entwickeln und diese den Schulträ-

gern unentgeltlich abgeben. Der Bildungsrat kann aus besonderen Gründen den Einsatz von unentgeltlich abgegebenen Lehrmitteln

anordnen.